

Statuten Sinus Rhythm Inselchor

Name, Sitz, Verein

Unter dem Namen Sinus Rhythm Inselchor besteht ein politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängiger Verein mit Sitz in Bern.

Zweck

Singen aus Freude, neue Lieder kennenlernen, Stimmbildung, Gesundheitsförderung. Ziel unseres Chores sind das Auffrischen unseres Repertoires sowie das Einstudieren neuer Songs, welche wir an Konzerten vortragen und damit unseren Zuhörern Freude bereiten.

Mitgliedschaft

Inselmitarbeitende und Auswärtige.

Erwerb der Mitgliedschaft

Jederzeit nach Zahlung des noch verbleibenden „Semesters“. Anerkennung der gültigen Statuten.

Beitragspflicht

Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Jahresversammlung für das kommende Jahr vom Vorstand vorgeschlagen und von den Vereinsmitgliedern abgesegnet. Der Beitrag wird jeweils pro Semester (1 Semester Januar bis Beginn Sommerferien, 2. Semester Ende Sommerferien bis Dezember) in Rechnung gestellt. Die ersten 3 Proben werden als Schnupperproben nicht in Rechnung gestellt.

Jahresbeitrag (inklusive Notenmaterial) CHF 300.-, für Studierende, in Ausbildung, Erwerbslose, AHV/IV CHF 150.-.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Nach Ende des bezahlten Semesters. Es genügt die mündliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied.

Stimmrecht

Alle aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei allen Abstimmungen zählt das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen aller Anwesenden.

Organisation

Die Organe des Sinus Rhythm Inselchores sind:

- Die Mitgliederversammlung = Chormitglieder
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle = RevisorInnen

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Chores. Sie findet mindestens 1 x jährlich im Anschluss einer Chorprobe statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste 15 Tage vor Termin einberufen.

Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies 1/5 der Mitglieder verlangen. Ein durch Mitglieder verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innert Monatsfrist stattzufinden.

Anträge/Traktanden von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor Termin dem Vorstand bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet/genehmigt:

1. Protokoll
2. Jahresrückblick und Ausblick
3. Jahresrechnung
4. Budget, Mitgliederbeiträge
5. Demissionen
6. Wahlen (Vorstand, Kontrollstelle)
7. Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes

Vorstand

Dem Vorstand gehören mindestens 3 Mitglieder an: PräsidentIn, BeisitzerIn, KassiererIn. Die Amtsdauer gilt mindestens für ein Jahr und dauert so lange, bis das Vorstandsmitglied das Amt abgeben möchte oder von der Mitgliederversammlung abgewählt wird.

Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und die Kollekte aus den Konzerten. Persönliche Haftbarkeit von Mitgliedern für Vereinsschulden wird ausgeschlossen.

Stimmrecht und Mehrheit

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Über nicht gehörig angekündigte Gegenstände müssen keine Beschlüsse gefasst werden.

Vereinsauflösung

Kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Zur Vereinsauflösung und Bestimmung des Verwendungszweckes eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens bedarf es des absoluten Mehrs.

Die Statuten wurden durch den Vorstand angepasst und durch das absolute Mehr der Chormitglieder angenommen.

Kim Brusa, Präsidentin, Februar 2018